

BR/GT IV/44 d/71

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPAEISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 8. Dezember 1971

BR/GT IV/44/71

- Sekretariat -

UEBERMITTLUNGSVERMERK

Betrifft: Bemerkungen zu den Punkten 5 bis 7 der Aufzeichnung des
Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV (Dok. BR/GT IV/42/71)

Verfasser: Luxemburgische Delegation

BR/GT IV/44 d/71 zat/EV/bm

Stellungnahme der luxemburgischen Delegation
zu der Aufzeichnung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IV
vom 16. Juni 1971 (BR/GT IV/42/71)

zu 5. Aufgrund der Schätzung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Gebührenfestsetzung, wie sie in dem von der Arbeitsgruppe IV erstellten Voranschlag eines Haushaltsplans für das Europäische Patentamt enthalten sind, lässt sich die Erstattung folgender Posten in Aussicht nehmen:

1. der von den Mitgliedstaaten gezahlten besonderen Finanzbeiträge,
2. der auf diese Zahlungen fälligen Zinsen bis zu einem Satz von 4 %.

Da eine Anhebung des Zinssatzes eine Erhöhung der derzeit erhobenen Gebühren zur Folge hätte, ist es - im Interesse einer besseren Beurteilung des Umfangs der zusätzlichen finanziellen Belastung - erforderlich, den Gesamtbetrag der Erstattungen (besondere Finanzbeiträge + Zinsen) und die Verlängerung des Zeitraums, während dessen solche Erstattungen erfolgen, mit den theoretisch möglichen Zinssätzen (Null, symbolisch, durchschnittlich, normal) zu vergleichen.

Es obliegt unseres Erachtens der Arbeitsgruppe IV, die Auswirkungen der unterschiedlichen Sätze zu errechnen und die relative Veränderung (Erhöhung oder Verringerung) der damit zusammenhängenden Faktoren (Höhe der Gebühren, Dauer der Anlaufzeit) zahlenmässig festzulegen.

Von dieser Arbeit müsste die Aufgabe unberührt bleiben, einen zu rechtfertigenden Leitzinssatz (derzeit 4 %) in Betracht zu ziehen.

zu 6. Obgleich die Beträge der Vertragsstaaten, die dem Uebereinkommen von Anfang an angehören, zusammen mit einem mehr oder weniger grossen Teil der fälligen Zinsen zurückgezahlt werden, ist es doch wohl gerecht, von einem neuen Mitgliedstaat einen Anfangsbeitrag zu verlangen. Dieser Beitrag könnte nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 44 Absatz 3 berechnet werden, wobei von einem angemessenen Grundbeitrag, der vom Verwaltungsrat festzulegen ist, auszugehen wäre.

Nach Ansicht der luxemburgischen Delegation müssten die Staaten, die ihre Mitgliedschaft am Europäischen Patentamt beenden, weiterhin einen Teil der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente bezahlen. Dieser Teil wäre anhand des Prozentsatzes zu errechnen, der allgemein für die Mitgliedstaaten gilt. Falls jedoch später der Prozentsatz gegenüber dem Satz, der zum Zeitpunkt der Benachrichtigung von der Kündigung des Uebereinkommens gegolten hat, erhöht würde, so hätte der ausscheidende Staat lediglich diesen ursprünglichen Satz (Höchstsatz) zu entrichten. Hierdurch würde der betreffende Staat, indem er den Zeitpunkt der Benachrichtigung wählt, gleichzeitig eine Verpflichtung hinsichtlich des Satzes übernehmen, bis zu dem er das Europäische Patentamt am Erlös der Jahresgebühren beteiligen will.

zu 7. Keine besonderen Bemerkungen.